



Kurzinformation

Innerstaatliche Zuständigkeit für den Abschluss und die Beendigung von Verwaltungsabkommen nach Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz

Der Abschluss und die Beendigung völkerrechtlicher Verwaltungsabkommen richten sich in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)¹.

Unter den Begriff des **Verwaltungsabkommens** fallen alle völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland, die weder die politischen Beziehungen des Bundes regeln noch für ihren innerstaatlichen Vollzug eines Gesetzes bedürfen. Sie betreffen alle Gegenstände, die durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsakte geregelt werden können.²

Ein Beispiel für ein Verwaltungsabkommen ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse),³ das am 27. April 2015 vom damaligen Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur unterzeichnet wurde.⁴

In der Praxis wird zwischen **Regierungs- und Ressortabkommen** unterschieden: Während Regierungsabkommen von der Bundesregierung abgeschlossen werden, erfolgt der Abschluss von Ressortabkommen gemäß der internen Aufgabenverteilung der Bundesregierung durch den zuständigen Bundesminister.⁵ Gemäß § 72 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Heun, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, GG Art. 59 Rn. 48.

3 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Möglichkeiten zur Beendigung von Verwaltungsabkommen am Beispiel des deutsch-polnischen Hochwasserabkommens, Sachstand vom 14. Februar 2023, WD 2 - 3000 - 015/23, VS – Nur für den Dienstgebrauch.

4 Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) vom 12. Juni 2015 (BGBl. II S. 845).

5 Heun, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, GG Art. 59 Rn. 48.

(GGO)⁶ i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg)⁷ ist die **Zustimmung der Bundesministerin des Auswärtigen** erforderlich.⁸

Eine **Beteiligung des Bundestages** als gesetzgebender Gewalt muss, wie sich im Umkehrschluss aus Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt, nicht erfolgen. Auch bedarf es nach herrschender Meinung keiner **Ermächtigung durch den Bundespräsidenten** zum Abschluss eines solchen Abkommens.⁹

Liegen die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 2 GG vor, so hat der **Bundesrat** zuzustimmen, soweit das Verwaltungsabkommen durch Rechtsverordnung vollzogen wird. Eine Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn für den Vollzug durch die Länder gemäß Art. 84 Abs. 2 GG oder gemäß Art. 85 Abs. 2 GG von der Bundesregierung Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind.¹⁰

Ist dies nicht der Fall, wie bei dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse), so erfolgt die Entscheidung über den Abschluss eines Verwaltungsabkommens in einem einphasigen Verfahren **allein durch die Bundesregierung bzw. den zuständigen Bundesminister**.

Die dargestellten Vorschriften dürften mangels anderweitiger Regelungen als *actus contrarius* entsprechend für die **Beendigung von völkerrechtlichen Verwaltungsabkommen** gelten. Dies entspricht auch der Staatspraxis, wonach § 40 Abs. 2 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge¹¹ besagt: „Ressortabkommen werden vom Fachressort selbst gekündigt. Adressat der Kündigung ist das Fachressort der anderen Vertragspartei.“

6 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vom 1. September 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesregierung am 11. Dezember 2019.

7 Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) vom 11. Mai 1951 (GMBI S. 137), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GMBI S. 848).

8 Streinz, in: Sachs, 9. Aufl. 2021, GG Art. 59 Rn. 78.

9 Pieper, in: BeckOK GG, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 59 Rn. 45, mit weiteren Nachweisen zu anderen Ansichten.

10 Heun, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, GG Art. 59 Rn. 49.

11 Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) gemäß § 72 Absatz 6 GGO, Stand 28. Januar 2021, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2481616/31364feaa9019e4a9281796ceda6362d/rvv-data.pdf>.